

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Master-Studiengang Digitale Logistik und Management
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 21. November 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juli 2024 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Juni 2025) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Wiederholung von Modulprüfungen und Master-Thesis

IV. Masterarbeit, Kolloquium

§ 10 Masterarbeit, Kolloquium

§ 11 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 12 Zweck der Studienordnung

§ 13 Ziele des Studiums

§ 14 Studienbeginn

§ 15 Gliederung des Studiums

§ 16 Inhalt des Studiums

§ 17 Lehr- und Lernformen

§ 18 Exkursionen

§ 19 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Digitale Logistik und Management der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit für diesen Studiengang beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbar) einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung mit mindestens 210 Credits. Über die Anerkennung als vergleichbarer Studienabschluss entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung.

(2) Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre im Master-Studiengang Digitale Logistik und Management soll in der Regel nur zugelassen werden, wer den ersten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser erlangt hat. Wird diese Gesamtnote nicht erreicht, muss mindestens die Abschlussarbeit oder zwei Module aus den Bereichen Logistik oder Informationstechnologie mit einer Modulnote von 2,0 oder besser bestanden worden sein. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gesamtnote auf 3,3 oder schlechter lautet. Bei einer einschlägigen Berufspraxis im Bereich der Logistik und/oder Informationstechnologie von mindestens einem Jahr reicht eine Gesamtbeurteilung von mindestens 3,0 aus.

(3) Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es auf Antrag möglich, eine zu den Zugangsvoraussetzungen zusätzliche einschlägige Berufspraxis im Bereich der Logistik und/oder Informationstechnologie von 1 ½ Jahren (in Vollzeit) oder 3 Jahren (in Teilzeit) mit maximalen 30 Credits anzurechnen.

(4) Darüber hinaus gehende Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind möglich. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(5) Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, kann der Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar auf Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung ist an die Auflage zu koppeln, dass in Abstimmung mit dem Studiengangverantwortlichen vom Prüfungsausschuss festzulegende Module im Umfang der fehlenden Leistungspunkte erfolgreich absolviert werden, bevor ein Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gestellt werden kann.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist keine wissenschaftliche Mitarbeiterin und kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Für jedes Mitglied ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen und Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) sowie dem Modulhandbuch vorgesehen werden:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,
3. Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere sein:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- Rollenspiele,
- Diskussionsleitungen,
- Kolloquien,
- sonstige schriftliche Arbeiten,
- Hausarbeiten,
- Projektarbeiten,
- Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfer bekanntgegeben.

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist durch das Prüfungsamt gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Für die Anmeldung zu einer Prüfung wird eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch elektronische oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 9
Wiederholung von Modulprüfung und Master Thesis
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

IV. Master-Thesis, Kolloquium

§ 10
Master-Thesis, Kolloquium
(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 54 Credits erworben hat.
- (2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen die Erstprüferin oder der Erstprüfer eine Professorin oder ein Professor in der Regel der Hochschule Wismar sein muss (Betreuerin oder Betreuer).
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 16 Wochen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (4) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende stellt sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.
- (5) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (6) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsbeitrag zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (7) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Dateiversion abzugeben.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (9) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Gutachterinnen oder Gutachter wird die Note für den schriftlichen Teil der Master-Thesis (75% der Gesamtnote) aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Ist die Differenz der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten größer als 2,0, bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, der im Rahmen der Bewertungsvorschläge von Erst- und Zweitgutachten die Note endgültig festsetzt.

(10) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten.

(11) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) In die Gesamtnote fließen die gewichteten Noten aller Module mit einem Anteil von 75 % und der Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein. Für die Wichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit dem jeweiligen Anteil der Credits am Gesamtumfang multipliziert.

(2) Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

V. Studienordnung

§ 12

Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums.

§ 13

Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Digitale Logistik und Management ist als fachübergreifender konsekutiver Studiengang konzipiert.

(2) Der Studiengang setzt sich zum Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre fachlich und methodisch auf Führungsaufgaben im Bereich Logistik vorzubereiten. Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang werden die Kenntnisse und Fähigkeiten zum einen in der Betriebswirtschaftslehre und insbesondere im Logistikmanagement vertieft. Zum anderen erhalten die Studierenden einen umfassenden Einblick in die Anwendungsbereiche der Logistik.

Ausgerichtet an den Aufgabenstellungen einer Logistik-Managerin oder eines Logistik-Managers in Handels- und Industrieunternehmen sowie Unternehmen der Verkehrswirtschaft wird neben den für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnissen die Fähigkeit vermittelt, wissenschaftliche Arbeitsweisen und Methoden anzuwenden. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit gerichtet. Die Studierenden sollen also auf der Grundlage eigener Analyse in der Lage sein, selbstständig oder in Teams Handlungsalternativen in kreativer Weise zu entwickeln, die optimale Handlungsalternative unter Beachtung der Zielsetzungen des Unternehmens auszuwählen und auch umzusetzen. Die hierfür notwendige Ausbildung erfolgt daher verstärkt in Laborübungen sowie durch die Bearbeitung von Fallstudien und komplexeren Projekten in studentischen Kleingruppen.

Das Studienkonzept stellt damit hohe Anforderungen an die Motivation, Eigeninitiative und Selbstständigkeit der Studierenden. Insbesondere durch die gruppenweise Bearbeitung

von Fallstudien sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen einzustellen. Gleichzeitig sollen die kommunikativen sowie sozialen Kompetenzen gefördert werden. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Studienbereichen überblicken und in der Lage sein, selbstständig auch komplexe Sachverhalte lösungsorientiert zu analysieren, zu beurteilen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und auch umzusetzen.

§ 14 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt grundsätzlich zum Sommersemester. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.

§ 15 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS). 1 ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

(2) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(3) Das Lehrangebot im Master-Studiengang Digitale Logistik und Management umfasst die in der Anlage 1 zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Digitale Logistik und Management näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(4) In den Wahlpflichtmodulen I bis IV (WPM 11.1 bis 11.4) bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm - dem individuellen Schwerpunkt entsprechend - zu vertiefen beziehungsweise zu ergänzen. Dies wird durch die Wahl aus dem Wahlpflichtmodulkatalog ermöglicht. Es ist auch möglich, Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar zu wählen, soweit ein sinnvoller Zusammenhang zu diesem Master-Studiengang besteht. Diese dürfen nicht bereits im bisherigen Studienverlauf belegt beziehungsweise anerkannt worden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung. Studierenden ohne Logistikvorkenntnisse wird dringend empfohlen, das Wahlpflichtmodul „Grundlagen der Logistik“ im ersten Semester zu belegen. Absolventinnen oder Absolventen des Bachelorstudienabschlusses Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, welche dort bereits das Modul „Logistik-Konzepte“ belegt haben, dürfen das Wahlpflichtmodul nicht belegen und müssen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

(5) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Wahlpflichtmodule in englischer Sprache angeboten werden.

§ 16 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im Master-Studiengang Digitale Logistik und Management umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Module.

§ 17 Lehr- und Lernformen

(1) Es werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, ggf. mit Referaten der Teilnehmer,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
- Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
- Laborpraktikum,
- Planspiele: Praktische Anwendung theoretischer Kenntnisse.

(2) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall als Präsenzveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters abgehalten. Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 18 Exkursionen

Fachexkursionen können Bestandteil der Lehre in den Modulen des Master- Studiengangs Digitale Logistik und Management sein.

§ 19 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der oder des jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmung

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmalig für Studierende, die ab dem Sommersemester 2026 im Master-Studiengang Digitale Logistik und Management eingeschrieben werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Logistik und Management der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 16. März 2012 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 01. Juni 2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 20. November 2025 sowie der Genehmigung des Rektors vom 21. November 2025.

Wismar, den 21. November 2025

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

Anlage 1 Prüfungsplan

Prüfungsplan		1. Semester		2. Semester		3. Semester		Σ
Nr.	Modul	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	CR
	Logistik-Basis							
PM 1	Wirtschafts- und Logistikrecht	MP K 90	3					3
PM 2	Personalführung	MP K 90 o. APL	3					3
PM 3	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	MP K 90 o. APL	3					3
PM 4	Informationstechnologie im Unternehmen	MP K 120 o. APL	6					6
	Logistik-Anwendungen							
PM 5	Betriebliche Logistik	MP K 120 o. APL	6					6
PM 6	Verkehrslogistik	MP K 120	6					6
PM 7	Business Intelligence			MP K 120 o. APL	6			6
	Logistik-Management							
PM 8	Strategisches Management			MP K 120 o. APL	6			6
PM 9	Operations Management/ Research			MP K 120 o. APL	6			6
PM 10	Supply Chain Management			MP K 120 o. APL	6			6
	Logistik-Vertiefungen							
WPM 11.1	Wahlpflichtmodul I		3					3
WPM 11.2	Wahlpflichtmodul II				3			3
WPM 11.3	Wahlpflichtmodul III				3			3
WPM 11.4	Wahlpflichtmodul IV						3	3
PM 12	Master-Seminar					MP PA	3	3
PM 13	Master-Thesis und Kolloquium					Master-Thesis und Kolloquium	24	24
	Summe		30		30		30	90

Erläuterungen:

MP	Modulprüfung
K	Klausur, schriftliche Prüfung
M	Mündliche Prüfung
APL	Alternative Prüfungsleistung
PA	Projektarbeit
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
CR	Credit Points (ECTS)

Die Zeiteinheiten hinter K und M entsprechen Minuten.

Die Studierenden sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

In den Wahlpflichtmodulen I bis IV (WPM 11.1 bis 11.4) bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm - dem individuellen Schwerpunkt entsprechend - zu vertiefen bzw. zu ergänzen. Dies wird durch die Wahl aus dem Wahlpflichtmodulkatalog ermöglicht. Es ist auch möglich, Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar zu wählen, soweit ein sinnvoller Zusammenhang zu diesem Master-Studiengang besteht. Diese dürfen nicht bereits im bisherigen Studienverlauf belegt bzw. anerkannt worden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung.

Studierenden ohne Logistikvorkenntnisse wird dringend empfohlen, das Wahlpflichtmodul „Grundlagen der Logistik“ im ersten Semester zu belegen. Absolventen des Bachelorstudienabschlusses Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, welche dort bereits das Modul „Logistik-Konzepte“ belegt haben, dürfen das Wahlpflichtmodul nicht belegen und müssen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

Wahlpflichtmodulkatalog:

Wahlpflichtmodul	Name	Credits	Prüfungsleistung
WPM 11. A	Grundlagen der Logistik	3	K90
WPM 11. B	Tourenplanung mit Standardsoftware	3	APL
WPM 11. C	Data Warehousing und Entscheidungsunterstützung	3	K120 oder APL
WPM 11. D	Port Operations	3	K120 oder M20 oder APL
WPM 11. E	Logistik mit SAP	3	APL
WPM 11. F	Innerbetriebliche Simulation	3	K90 oder APL
WPM 11. G	Standort- und Tourenplanung	3	K90 oder APL
WPM 11. H	Instandhaltungslogistik / Ersatzteilmanagement	3	K90 oder APL
WPM 11. Z	Sonstiges Wahlpflichtmodul	3	abhängig vom gewählten Studienangebot

Anlage 2 Studienplan

Studienplan		1. Semester		1. Semester		3. Semester		Σ
Nr.	Modul	SWS / LV	CR	SWS / LV	CR	SWS / LV	CR	CR
	Logistik-Basis							
PM 1	Wirtschafts- und Logistikrecht	2 SU	3					3
PM 2	Personalführung	2 SU	3					3
PM 3	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2 SU	3					3
PM 4	Informationstechnologie im Unternehmen	2 V / 2 L	6					6
	Logistik-Anwendungen							
PM 5	Betriebliche Logistik	4 SU	6					6
PM 6	Verkehrslogistik	4 SU	6					6
PM 7	Business Intelligence			4 SU	6			6
	Logistik-Management							
PM 8	Strategisches Management			4 SU	6			6
PM 9	Operations Management/ Research			4 SU	6			6
PM 10	Supply Chain Management			4 SU	6			6
	Logistik-Vertiefungen							
WPM 11.1	Wahlpflichtmodul I	2 SU	3					3
WPM 11.2	Wahlpflichtmodul II			2 SU	3			3
WPM 11.3	Wahlpflichtmodul III			2 SU	3			3
WPM 11.4	Wahlpflichtmodul IV					2 SU	3	3
PM 12	Master-Seminar					2 S	3	3
PM 13	Master-Thesis und Kolloquium					Master-Thesis und Kolloquium	24	24
	Summe		30		30		30	90

Erläuterungen:

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende workload wurde eingehalten.

Abkürzungen:

PM	Pflichtmodul	WPM	Wahlpflichtmodul	SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung	LV	Lehrveranstaltungsart	SU	Seminaristischer Unterricht
S	Seminar	L	Labor	CR	Credit Points (ECTS)

In den Wahlpflichtmodulen I bis IV (WPM 11.1 bis 11.4) bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm - dem individuellen Schwerpunkt entsprechend - zu vertiefen bzw. zu ergänzen. Dies wird durch die Wahl aus dem Wahlpflichtmodulkatalog ermöglicht. Es ist auch möglich, Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar zu wählen, soweit ein sinnvoller Zusammenhang zu diesem Master-Studiengang besteht. Diese dürfen nicht bereits im bisherigen Studienverlauf belegt bzw. anerkannt worden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung.

Studierenden ohne Logistikvorkenntnisse wird dringend empfohlen, das Wahlpflichtmodul „Grundlagen der Logistik“ im ersten Semester zu belegen. Absolventen des Bachelorstudienabschlusses Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, welche dort bereits das Modul „Logistik-Konzepte“ belegt haben, dürfen das Wahlpflichtmodul nicht belegen und müssen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

Wahlpflichtmodulkatalog:

Wahlpflichtmodul	Name	Credits	SWS / LV
WPM 11. A	Grundlagen der Logistik	3	2 SU
WPM 11. B	Tourenplanung mit Standardsoftware	3	2 SU
WPM 11. C	Data Warehousing und Entscheidungsunterstützung	3	2 SU
WPM 11. D	Port Operations	3	2 SU
WPM 11. E	Logistik mit SAP	3	2 SU
WPM 11. F	Innerbetriebliche Simulation	3	2 SU
WPM 11. G	Standort- und Tourenplanung	3	2 SU
WPM 11. H	Instandhaltungslogistik / Ersatzteilmanagement	3	2 SU
WPM 11. Z	Sonstiges Wahlpflichtmodul	3	abhängig vom gewählten Studienangebot